

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Umweltwissenschaften (ZfU)
der Universität Potsdam vom 31. Mai 2001

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Umweltwissenschaften (ZfU) der Universität Potsdam

Vom 31. Mai 2001

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Umweltwissenschaften (ZfU) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Umweltwissenschaften (ZfU) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Förderung interdisziplinärer Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften. Aufgaben und Ziele sind insbesondere:

1. Koordinierung gemeinsamer Lehr- und Forschungsvorhaben,
2. Möglichkeiten zur Kooperation sowie zur Vorbereitung und Realisierung drittmittelfinanzierter Projekte,
3. Pflege nationaler und internationaler Kontakte, insbesondere die Bereitstellung interdisziplinärer und kooperativer Arbeitsmöglichkeiten,
4. die studentische Ausbildung, Fortbildungsangebote für Hochschulangehörige sowie die Mitwirkung bei der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften. Das schließt die Initiierung und Organisation von Lehrangeboten für Studierende unterschiedlicher Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengänge ein. Darüber hinaus leistet es Beiträge zur fachübergreifenden Ausbildung aller Studierenden und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
5. Koordination, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, z.B. Kolloquien, Fachtagungen zu umweltwissenschaftlichen Fragestellungen, Ringvorlesungen,
6. Publizierung der Forschungsergebnisse,
7. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Dem Zentrum gehören an:
- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen.

(2) Im Zentrum können auch Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken, welche die Ziele des ZfU aktiv unterstützen.

(3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet, das aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern besteht. Das Direktorium wird auf der Basis einer Empfehlung des ZfU auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als Geschäftsführende Direktorin oder als Geschäftsführender Direktor mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der Geschäftsführung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Direktoren Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität regelmäßig Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums vertreten die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor. Dem Direktorium obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Beirat

(1) Das Direktorium kann einen Beirat bestellen, der es bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Herstellung und Pflege von Kontakten zu Behörden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Lebens im Bereich des Umweltschutzes bzw. der Umweltwissenschaften berät und unterstützt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(2) Der Beirat soll höchstens 12 Mitglieder haben. Mitglieder des Beirats sollen insbesondere Vertreter von Umweltbehörden sowie von Einrichtungen und

Unternehmen auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften bzw. des Umweltschutzes sein. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Direktoriumsmitglieder können an den Tagungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagungen können vom Direktorium angeregt und gefordert werden. Die Einberufung und Leitung der Tagungen obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher des Beirates. Zu Sitzungen des Direktoriums können Beiratsmitglieder mit Rederecht eingeladen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 28. September 1999

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 28. September 1999 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam (AmBek. UP 1996 S. 127) beschlossen:¹

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 wird der dritte Satz gestrichen

Artikel 2

In § 3 Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt gefasst:
Das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (in der Regel vom 2. bis 4. Semester) finden im Block über mindestens drei Wochen oder semesterbegleitend wöchentlich über 2 SWS in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, im außerunterrichtlichen Bereich der Schulen, im **vorschulischen** und außerschulischen Bildungsbereich sowie in entsprechenden erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen statt.

Artikel 3

Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden des Lehramtsstudiums der Sekundarstufe 1 und der Primarstufe.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. November 2000

Artikel 4

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Berichtigung zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 2 vom 16. März 2001 Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaften an der Universität Potsdam vom 3. Mai 2000 (§ 7 Abs. 2)

(2) Den Studierenden im Grundstudium wird empfohlen, möglichst frühzeitig Vorlesungen zur Politik- und Verwaltungswissenschaft insbesondere in folgenden Teilgebieten zu absolvieren:

- Grundzüge und Grundbegriffe der Politikwissenschaft
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Politische Theorie und Philosophie
- Internationale Politik und Internationale Beziehungen
- Verwaltung und Organisation / Grundzüge und Grundbegriffe der Verwaltungswissenschaft